

Bundeseinheitlicher Presseausweis

1. Wie wird der Presseausweis beantragt?

Bevor Sie einen Presseausweis beantragen, prüfen Sie bitte, ob Sie berechtigt sind einen Presseausweis zu führen. Lesen Sie dazu bitte dieses Merkblatt aufmerksam durch. Sollten Sie weitere Fragen zur Antragsstellung haben, erreichen Sie uns unter +49 30 72 6298-199 oder senden Sie uns eine E-Mail an presseausweis@mvfp.de.

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung Folgendes:

1. Bei Neuanträgen vergewissern Sie sich vor dem Ausfüllen des Online-Formulars, dass Sie ein digitales Passfoto im **Dateiformat "JPEG"** auf Ihrem Computer vorliegen haben. Das Dateivolumen darf nicht größer als 5 MB sein. Verwenden Sie **ausschließlich Passfotos (hochkant, nicht querliegend), keine Bewerbungsfotos oder Bilder mit Hintergrundmotiven!**
2. Bei jedem Antrag von Freiberuflern müssen **Nachweise der journalistischen Tätigkeit** dem Antrag beifügt werden. Dateiformat PDF oder JPG/JPEG. Das Dateivolumen darf nicht größer als 5 MB sein. Es kann nur eine Datei hochgeladen werden, die jedoch mehrere Seiten enthalten kann. Sofern es mehrere Dateien für Nachweise gibt, besteht die Möglichkeit, diese uns per E-Mail zu senden.
3. Ihre persönlichen Angaben **müssen** mit den Personalausweisdaten übereinstimmen.
4. Füllen Sie das Formular bitte sorgfältig aus und überprüfen die Daten noch einmal vor dem Versenden. Bitte setzen Sie am Ende des Formulars alle Häkchen, damit das Formular versendet werden kann.
5. Werden Pflichtfelder nicht ausgefüllt, so wird der Bestellprozess nicht fortgesetzt!
6. Grundsätzlich wird das Foto von der letzten Antragstellung übertragen, sofern kein neues Foto eingereicht wird.

Wenn Sie festangestellte(r) Redakteur(in) sind, tragen Sie bitte alle erforderlichen Daten in die Rubrik Beschäftigung ein (in der Regel Geschäfts-, Verlags- oder Personalleitung).

Wenn Sie freiberufliche(r) Journalist(in) sind, müssen Sie Ihrem Antrag die unter Ziffer 4 des Merkblatts genannten Nachweise beifügen. **Ohne Nachweise kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden!**

2. Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

Die Vergabe des **bundeseinheitlichen Presseausweises** ist an strenge Maßstäbe gebunden. Die Ausweise werden nur an **hauptberufliche Journalisten** ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

3. Erläuterungen zum Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

3.1 **Journalisten** sind für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften), für Nachrichtenagenturen und Pressedienste, für Hörfunk und Fernsehen, für On- und Offline-Medien, für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die innerbetriebliche Information von Unternehmen, Verbänden, Behörden und Institutionen tätig. Nicht jede redaktionelle Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises.

3.2 Das Erfordernis einer „verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit“ verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen. Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z. B. Veranstaltungskalender, Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten, Werbeprospekte, PR-Broschüren), begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises.

3.3 Journalisten üben ihren Beruf als freie Journalisten (selbstständig oder arbeitnehmerähnlich) oder als festangestellte Arbeitnehmer aus. Eine journalistische Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn die in den einschlägigen Tarifverträgen genannten Tätigkeitsmerkmale gegeben sind. Deshalb können Personen, die zwar in einem Verlag oder einer Redaktion arbeiten, die aber die geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen, keinen Presseausweis erhalten. (Beispiele: Verleger, Geschäftsführer, Herausgeber, soweit sie nicht selbst in dem geforderten Umfang journalistisch tätig sind, Redaktionsassistenten, Layouter, Grafiker, Lektoren). Grundsätzlich keinen Presseausweis können Anzeigen- und Vertriebsleiter sowie andere kaufmännisch im Verlag Tätige (z.B. Sales Manager) erhalten, da es hier schon regelmäßig an der Grundvoraussetzung der journalistischen Tätigkeit fehlt.

3.4 Presseausweise dürfen nur an **hauptberufliche Journalisten** ausgestellt werden, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. Überwiegend heißt, dass die Einkünfte zu mehr als 50 Prozent aus journalistischer Tätigkeit stammen müssen. In Zweifelsfällen kann das Testat eines Steuerberaters verlangt werden. Demnach können Personen keinen Presseausweis erhalten, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten.

4. Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist/in **muss** nachgewiesen werden.

4.1 Festangestellte Redakteure

Als festangestellte(r) Redakteur(in) führen Sie den Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses in der Regel durch die Unterschrift des Arbeitgebers auf dem Antragsformular. Zur Überprüfung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrags zu verlangen.

4.2 Freiberufliche Journalisten

Wenn Sie freiberufliche(r) Journalist(in) sind, bestätigen Sie auf Ihrem Antrag, dass Sie hauptberuflich journalistisch tätig sind. Diese Erklärung ist durch Belege glaubhaft zu machen. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass Sie die Bescheinigung eines Verlages oder eine Vertragsvereinbarung vorlegen, aus der die (ständige) freiberufliche journalistische Mitarbeit und deren Umfang für eine bestimmte Zeitschrift hervorgeht. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids des Finanzamts aus dem Vorjahr, durch die Vorlage (Kopie) von namentlich gekennzeichneten Presseveröffentlichungen der letzten drei Monate und/oder durch Vorlage von Honorarabrechnungen.

4.3 Volontäre / Werksstudenten

Volontäre und Werksstudenten können in der Regel und sofern dies für ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist, frühestens 6 Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses einen Presseausweis erhalten. Der Nachweis ist wie unter 4.1 beschrieben zu führen.

5. Prüfung der Anträge

Wir sind berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrages einzuholen und weitere Nachweise zu verlangen, wenn uns die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen. Das gilt auch für Sammelanträge. Der Verband behält sich darüber hinaus vor, Missbrauch anzuzeigen.

6. Gültigkeit des Presseausweises

Der Presseausweis gilt für das auf dem Ausweis aufgedruckte Kalenderjahr und wird in der Regel ab Dezember des Vorjahres und bis einschließlich Januar des Folgejahres als gültig akzeptiert. **Die Ausweise können nicht verlängert werden und müssen jedes Jahr neu beantragt werden. Das Zurücksenden von abgelaufenen Ausweisen ist nicht notwendig.**

7. PKW-Presseschild

Auf Wunsch - dies ist auf dem Antrag zu vermerken - kann gegen eine zusätzliche Gebühr zu dem Presseausweis auch ein PKW-Presseschild ausgestellt werden. Das PKW-Presseschild darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden und gilt **nur** in Verbindung mit dem entsprechend gültigen Presseausweis. Das PKW-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften sowie Parkgebühren.

8. Gebühren - Eigentumsvorbehalt – Verlagswechsel

Die Gebühr für die Ausstellung des Presseausweises beträgt für freiberufliche Journalisten 75 Euro netto und für Nichtmitglieder 95 Euro netto. Für festangestellte Journalisten, deren Verlag **Mitglied im MVFP** ist, gilt eine ermäßigte Ausstellungsgebühr von 45 Euro netto. Das PKW-Presseschild kostet 10 Euro netto, zzgl. der gesetzl. MwSt. Der Presseausweis bleibt Eigentum des MVFP. Er ist uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für das Führen des Presseausweises entfallen (z. B. durch Wechsel der Tätigkeit). Der Presseausweis ist personenbezogen und nicht verlagsbezogen, d.h. der Ausweis behält seine Gültigkeit auch dann, wenn Sie den Verlag/die Redaktion wechseln, solange die übrigen Voraussetzungen für das Führen eines Presseausweises unverändert gegeben sind.

Rechnungskorrekturen, die aufgrund einer falschen Angabe bei der Beantragung vorgenommen werden müssen, werden mit 5 Euro berechnet.

9. Verlust - Zweitausstellung – Missbrauch

Im Falle des Verlustes eines Presseausweises bitten wir, uns dies schriftlich mitzuteilen. Eine Zweitausstellung wegen Namensänderung ist auf Wunsch ebenfalls möglich. Die Zweitausstellung kostet 30 Euro netto. Bei Wiederauffinden des verlorenen/gestohlenen Presseausweises ist uns dieser unverzüglich zurückzugeben.

Bei einer uns bekanntwerdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des PKW-Presseschildes wird der Presseausweis eingezogen bzw. für ungültig erklärt. Darüber hinaus erhält der/die Presseausweisinhaber(in) einen Sperrvermerk. **Die ausstellenden Verbände des bundeseinheitlichen Presseausweises unterrichten sich gegenseitig über vorhandene Sperrvermerke.**

Stand: September 2024